



Gutenbergschule
Wiesbaden

Übergang von der Einführungsphase der
gymnasialen Oberstufe in die Qualifikationsphase

Zulassung zur
Qualifikationsphase
(Q-Phase)

Rechtliche Grundlage

Grundlage der folgenden Informationen zu den Versetzungsbestimmungen in die Qualifikationsphase an der Gutenbergschule (GBS) ist §12 der **Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO)** vom 20. Juli 2009 in der jeweils gültigen Fassung.

Die Verordnung kann unter www.kultusministerium.hessen.de (Schulsystem > Schulrecht > Abitur/Oberstufe) eingesehen werden.

Die in der Verordnung genannten Bestimmungen findet man auch in der Broschüre „Abitur in Hessen – ein guter Weg“ auf S. 20 (Download unter <https://kultusministerium.hessen.de/presse/infomaterial/9/abitur-hessen-ein-guter-weg>).

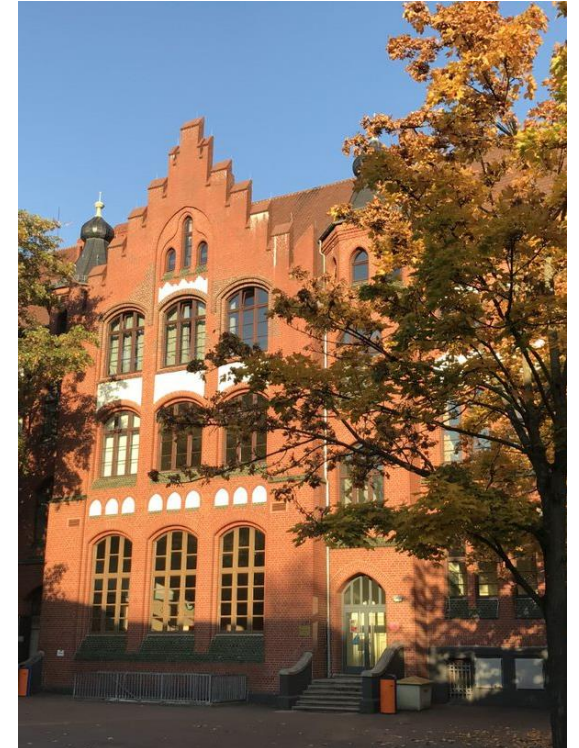
Die folgenden Informationen zu den Versetzungsbestimmungen ersetzen keine Rechtsverordnungen, sie sind nicht rechtsverbindlich.





Zulassung zur Q-Phase

- Die Zulassungsentscheidung zur Q-Phase erfolgt auf Grundlage der Leistungen des 2. Halbjahres.
- Zur Qualifikationsphase wird zugelassen, wer in jedem Fach des verbindlichen Unterrichts mindestens fünf Punkte erreicht oder folgende Ausgleichsmöglichkeiten nachweisen kann:
 1. Jedes Fach des verbindlichen Unterrichts, in dem weniger als fünf Punkte erreicht wurden, muss durch **mindestens zehn Punkte in einem anderen** oder **mindestens jeweils sieben Punkte in zwei anderen Fächern** des verbindlichen Unterrichts ausgeglichen werden.
 2. Für die Fächer **Deutsch**, die verpflichtenden **Fremdsprachen** und **Mathematik** (Hauptfächer) kann der Ausgleich nur durch ein anderes Fach oder zwei andere Fächer dieser Fächergruppe erfolgen.





Nichtzulassung zur Q-Phase

- Zur Qualifikationsphase wird **nicht** zugelassen, wer
 1. in einem Fach des verbindlichen Unterrichts null Punkte erreicht hat,
 2. in zwei Hauptfächern weniger als fünf Punkte erreicht hat,
 3. in drei und mehr Fächern des verbindlichen Unterrichts weniger als fünf Punkte erreicht hat.
- Wer nicht zugelassen wird, kann die Einführungsphase einmal wiederholen.
- Eine Wiederholung der Einführungsphase ist nicht zulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler wegen Nichtversetzung das letzte Schuljahr der Mittelstufe wiederholt hat.

